

CH_VB 91.032 vom 8. Dezember 1993

Bundesverwaltung, 1993-12-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_91.032

FR: CH_VB 91.032 du 8 décembre 1993

IT: CH_VB 91.032 del 8 dicembre 1993

Erwägungen

E. 8

Dezember 1993 955 StGB und MStG. Strafbare Handlungen Es interessiert mich nun zu erfahren, welches die Ueberlegungen der Kommission waren, die zu dieser Aenderung führten. Wenn das noch offen ist, dann wäre das Problem mindestens signalisiert, damit diesen Ueberlegungen in der Differenzbereinigung allenfalls noch Rechnung getragen werden könnte. Frau Beerli, Berichterstatterin: Ich kann nur so weit Auskunft geben, dass wir uns hier auf die Expertenmeinung abgestellt haben. Aber vielleicht kann Herr Bundesrat Koller noch eine detaillierende Angabe machen. Bundesrat Koller: Es geht hier, wie gesagt, um die unbedingt notwendige Erweiterung der Legaldefinition der Urkunde mit dem Ziel, dass nicht mehr bloss Schriften und Zeichen, sondern neu auch Aufzeichnungen auf Daten- und Bildträgern unter bestimmten Voraussetzungen, Herr Gadiant, Urkunden sein können, damit sie grundsätzlich in den Schutzbereich der Urkundentatbestände, insbesondere der Artikel 251 bis 254 und 317 des Strafgesetzbuches, aber auch des Nebenstrafrechtes, fallen. Ich möchte mit aller Deutlichkeit darauf hinweisen, dass mit dieser Aenderung nicht beabsichtigt ist, ausnahmslos alle Aufzeichnungen auf Daten- und Bildträgern ohne Einschränkung zu Urkunden zu erklären, genausowenig wie heute alle Schriften und Zeichen Urkunden sind. Vielmehr soll eine Computeraufzeichnung nur dann eine Urkunde sein, wenn sie analog der traditionellen Schrift nicht nur die in Artikel 110 Ziffer 5 des Strafgesetzbuches genannten Voraussetzungen der Beweisbestimmung und der Beweiseignung, sondern auch die nach Lehre und Rechtsprechung erforderlichen ungeschriebenen Voraussetzungen erfüllt. Die Aufzeichnung muss demnach auch eine menschliche Gedankenerklärung enthalten und fixieren sowie einen Urheber oder Aussteller erkennen lassen. Diese Voraussetzungen sind von der Praxis freilich computergerecht umzusetzen, da sich die traditionelle Schrift und die automatisierte Datenregistrierung nicht in jeder Beziehung direkt miteinander vergleichen lassen. Für die Einzelheiten verweise ich auf die Botschaft Ziffer 211.2, «Auswirkungen dieser Ergänzung des Urkundenbegriffes auf das Urkundenrecht im allgemeinen». Aus dem Gesagten ergibt sich mit anderen Worten, dass die Manipulation an oder mit einer Computeraufzeichnung grundsätzlich nur dann als Urkundenfälschung in Betracht fällt, wenn dies bei der Verwendung einer traditionellen Schrift auch der Fall wäre. Mit diesen einschränkenden Voraussetzungen begegnen wir den Befürchtungen, wie sie vor allem im Nationalrat artikuliert worden sind, dass wir hier einer Ausuferung des Urkundenstrafrechtes Vorschub leisten würden. Davon kann keine Rede sein, sondern es geht wirklich nur um eine vollständige Gleichstellung auch in bezug auf alle übrigen Voraussetzungen. Das ist vielleicht auch der Ort, Herr Gadiant, wo ich kurz auf Ihre Frage eingehen möchte. Die Formulierung «bestimmt und geeignet» anstelle der bisherigen Formulierung «bestimmt oder geeignet» ist nichts anderes als die Kodifikation der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, wonach stets beide Anforderungen kumulativ

erfüllt sein müssen. Das Bundesgericht hält in ständiger Rechtsprechung fest, dass die Bestimmung allein, die subjektive Zwecksetzung, für die Urkundenqualität nicht genügt, sondern dass immer auch die Eignung gegeben sein muss, und deshalb haben wir hier diese neue Formulierung gewählt. Es geht somit nicht so sehr um das Problem von Urkunden, die an sich geeignet, aber nicht bestimmt wären - solche Fälle sind mir eigentlich nie begegnet, sondern um die Eingrenzung, dass eine subjektive Bestimmung allein nicht ausreicht; es braucht unbedingt auch die Eignung, die entsprechend erhebliche Tatsache zu beurkunden. Nun noch zum Problem der hier vorliegenden verschiedenen Formulierungen. Ich bin Frau Meier Josi sehr dankbar, dass sie sagt: Wir wollen eigentlich alle das gleiche. Die Unterschiede sind daher rein redaktioneller Natur. Wenn ich Frau Meier bzw. die Minderheit richtig verstanden habe, geht sie empirisch vor; sie knüpft an den klassischen Urkundenbegriff der Schrift, des Zeichens an und sagt, die neuen Phänomene der Computeraufzeichnungen seien diesen gleichzustellen. Die Mehrheit macht den Schritt meines Erachtens noch etwas konsequenter, indem sie sagt: Wir wollen eine vollständige Gleichstellung, und wir nehmen diese neuen Formen von Urkunden daher gleichwertig in die Definition auf. Aus diesem Grund finde ich den Antrag der Kommissionen noch konsequenter. Der Antrag der Minderheit ist empirischer, entspricht mehr dem, wie sich die Dinge entwickeln haben. Aber der Bundesrat kann mit beiden Formulierungen leben, weil es sich wirklich nur um redaktionelle Unterschiede handelt und Ziel und Zweck der beiden Anträge die gleichen sind. Ich befürchte einzig: Wenn man nur gleichstellt, könnten doch wieder gewisse Interpretationsprobleme auftauchen, ob im konkreten Fall wirklich eine vollständige Gleichstellung gerechtfertigt sei. Sie ist nach unserer Meinung immer dann gerechtfertigt, wenn alle ausdrücklichen und impliziten Voraussetzungen der klassischen Urkundendefinition, also Beweisbestimmung und -eignung, Gedankenerklärung, Feststellbarkeit des Urhebers, tatsächlich vorliegen.

Abstimmung - Vote Für den Antrag der Minderheit Für den Antrag der Mehrheit 18 Stimmen

E. 12

Stimmen Art. 128bis Antrag der Kommission Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates (die Aenderung betrifft nur den französischen Text) Art. 128bis Proposition de la commission Celui qui, sciemment et sans raison, aura alerté.... Frau Beerli, Berichterstatterin: Hier handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Aenderung im französischen Text. Der Begriff «conscient de la gratuité de son acte» wird durch den von den Experten vorgeschlagenen und von den französischsprachigen Mitgliedern der Kommission als besser empfundenen Begriff «sciemment et sans raison» ersetzt.

Angenommen - Adopté Art. 137 Antrag der Kommission Ziff. 1 Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates Ziff. 2 Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Art. 137 Proposition de la commission Ch.1 Adhérer à la décision du Conseil national Ch. 2 Adhérer au projet du Conseil fédéral Frau Beerli, Berichterstatterin: Es handelt sich hierum den bereits im Eintretensreferat erwähnten Grundtatbestand der Vermögensdelikte. In Ziffer 1 besteht keine Differenz zum Nationalrat; in Ziffer 2 möchte die Kommission den Entwurf des Bundesrates übernehmen und auf das vom Nationalrat hier punktuell eingeführte Opportunitätsprinzip im Falle eigenmächtiger Selbsthilfe verzichten. Es ist aus der Stelle dieser Ziffer heraus nicht klar, welchen Geltungsbereich die Bestimmung beansprucht, und der Begriff der Selbsthilfe ist strafrechtlich nicht eindeutig umschrieben. Ich bitte Sie, gemäss dem Antrag Ihrer Kommission dem Entwurf des Bundesrates zuzustimmen.

Angenommen - Adopté Art. 138 Antrag der Kommission Zustimmung zum Beschluss des

Nationalrates Proposition de la commission Adhérer à la décision du Conseil national

CP et CPM. Infractions 956 8 décembre 1993 Frau Beerli, Berichterstatterin: Bei Artikel 138 besteht keine Differenz zum Nationalrat Als wichtigste Aenderung beim Tatbestand der Veruntreuung wird in Ziffer 1 Absatz 2 der Begriff des «anvertrauten Gutes», «choses fongibles», durch den Begriff «anvertraute Vermögenswerte», «valeurs patrimoniales», ersetzt. Damit soll die bisherige Unsicherheit bei der Auslegung des Begriffes «Gut» dahinfallen, und es soll deutlich gemacht werden, dass der Tatbestand entsprechend der herrschenden Lehre und Rechtsprechung wenn nötig stets auch auf unvertretbare Sachen sowie auf unkörperliche Werte, wie z. B. Forderungen, anzuwenden ist. Der Begriff wird indes aus rein sprachlichen Gründen in der Mehrzahl verwendet. Es ist damit keineswegs eine materielle Aenderung in dem Sinne verbunden, dass künftig etwa nicht mehr die Veruntreuung einer einzigen, sondern bloss noch mehrerer Forderungen strafbar sein soll. Angenommen -Adopté Art. 139 Antrag der Kommission Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates Proposition de la commission Adhérer à la décision du Conseil national Frau Beerli, Berichterstatterin: Der Tatbestand des Diebstahls erfährt keinerlei materielle Aenderung. Die mit den Worten «zur Aneignung» präzisierte Definition des Diebstahls stellt lediglich eine redaktionelle Retusche dar. Diebstahl wurde schon immer als Aneignungsdelikt aufgefasst Die Erfüllung des Tatbestandes setzt also Aneignungsabsicht voraus, was bedeutet, dass der Täter den Willen manifestieren muss, das Opfer dauernd zu enteignen und selber wie der Eigentümer über die Sache zu verfügen. Angenommen -Adopté Art. 140 Antrag der Kommission Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates Proposition de la commission Adhérer à la décision du Conseil national Frau Beerli, Berichterstatterin: Zur Erfüllung des geltenden Raubtatbestandes bedarf es stets der Widerstandsunfähigkeit des Opfers. Strittig ist bis heute, was genau darunter zu verstehen ist Ist es die völlige oder nur die teilweise Wehrlosigkeit? Abgesehen davon fällt es im konkreten Fall oft schwer, nachträglich den Grad der Widerstandsunfähigkeit festzustellen. Ihre Kommission schlägt Ihnen daher gemeinsam mit National- und Bundesrat vor, die Widerstandsunfähigkeit nicht mehr als generelles Tatbestandsmerkmal vorzusehen. Das Opfer zum Widerstand unfähig zu machen, soll künftig vielmehr bloss noch eine unter anderen Begehungsarten des Raubes darstellen. Die Aenderung wird durch die Streichung der Wendung «in anderer Weise» aus dem bisherigen Gesetzestext bewirkt. Die Abgrenzung zwischen Raub und Erpressung, Artikel 156, ergibt sich daraus, dass beim Raub Gewalt angewendet wird, um einen Diebstahl zu begehen, währenddem bei der Erpressung das Opfer durch Gewalt dazu gebracht wird, selber eine Handlung vorzunehmen, mit der es sich schädigt. Angenommen -Adopté Art. 141 Antrag der Kommission Randtitel Sachentziehung Abs. 1 Wer dem Berechtigten ohne Aneignungsabsicht eine bewegliche Sache.... Abs. 2 Streichen (wird Art. 141 bis neu) Art. 141 Proposition de la commission Titre marginal Soustraction d'une chose mobilière Al. 1 Celui qui, sans dessein d'appropriation, aura soustrait.... Al. 2 Biffer (devient art 141 bis nouveau) Frau Beerli, Berichterstatterin: Bei Artikel 141 besteht in Absatz 1 eine Differenz zum Nationalrat; und Absatz 2 wird selbständig und zu einem eigenen Artikel, Artikel M41bis (neu), gemacht Die Differenz in Artikel 141 Absatz 1: In Absatz 1 wird die eigentliche Sachentziehung geregelt Typisch an diesem Tatbestand mit Abgrenzung zu Artikel 137 Ziffer 2 Absatz 2 ist, dass keine Aneignungsabsicht vorhanden ist. Der Begriff der Sachentziehung soll künftig konsequent nur noch für Verhaltensweisen stehen, mit denen der Täter die Sache den daran Berechtigten vorübergehend oder dauernd entzieht, sich jedoch nicht zueignet Ein weiterer Unterschied zu Artikel 137

liegt darin, dass nicht alleine das Eigentum, sondern auch andere Rechte an der beweglichen Sache, zum Beispiel der Besitz, durch Artikel 141 geschützt werden. Das kommt unter anderem im Begriff «dem Berechtigten» zum Ausdruck. Im Gegensatz zu Artikel 137 kann der Täter schliesslich der Eigentümer der Sache selbst sein, wenn er zum Beispiel dem Mieter die Sache vor Vertragsende entzieht. Aus diesem Grund wird hier nicht von der fremden beweglichen Sache gesprochen. Zur strafbaren Sachentziehung nach Artikel 141 gehört, dass dadurch dem an der Sache Berechtigten ein erheblicher Nachteil zugefügt wird. Mildern Erfordernis der Erheblichkeit soll die Verfolgung nicht strafwürdiger Bagatellen künftig von vornherein ausgeschlossen werden. Im Gegensatz zum alten Begriff des Schadens umfasst jedoch der Nachteil neben Vermögensschädigungen auch immaterielle Schädigungen, die unter Umständen entstehen, wenn zum Beispiel der Braut am Hochzeitstag das Brautkleid oder dem Festredner kurz vor seinem Auftritt das Manuskript versteckt werden. M. Béguin: Je tiens simplement à signaler qu'il y a un lapsus calami dans le dépliant français, où on a mis «sans dessein d'approbation», alors que c'est «sans dessein d'appropriation». Il y a donc lieu de remplacer le mot «approbation» par «appropriation». Angenommen -Adopté Art. 141 bis (neu) Antrag der Kommission Randtitel

Unrechtmässige Verwendung von Vermögenswerten Wortlaut Wer Vermögenswerte, die ihm ohne seinen Willen zugekommen sind, unrechtmässig in seinem oder eines ändern Nutzen verwendet, wird, auf Antrag, mit Gefängnis oder mit Busse bestraft Art. 141 bis (nouveau) Proposition de la commission Titre marginal Utilisation sans droit de valeurs patrimoniales Texte Celui qui, sans droit, aura utilisé à son profit ou au profit d'un tiers des valeurs patrimoniales tombées en son pouvoir indépendamment de sa volonté sera, sur plainte, puni de l'emprisonnement ou de l'amende. Frau Beerli, Berichterstatterin: Ihre Kommission schlägt Ihnen vor, Absatz 2 des vom Bundesrat vorgeschlagenen Artikels 141 abzuspalten und daraus einen eigenen Artikel (Art 141 bis) zu bilden. Dies darum, weil es sich hinsichtlich Tatobjekt und Tathandlung um einen recht unterschiedlichen

8. Dezember 1993 957 StGB und MStG. Strafbare Handlungen Tatbestand handelt, nämlich denjenigen der unrechtmässigen Verwendung von Vermögenswerten. Gemeinsam ist den beiden Tatbeständen lediglich, dass sie keine Aneignungen umfassen. Bei der Forderungsunterschlagung geht es um jene Fälle, in denen jemand einen Geldbetrag für eigene Bedürfnisse verbraucht im Wissen darum, dass er seinem Bankkonto irrtümlich gutgeschrieben wurde, ohne willens und fähig zu sein, ihn umgehend zurückzuerstatten. Dieses Verhalten unterscheidet sich hinsichtlich Strafwürdigkeit nicht von der Unterschlagung einer Sache. Eine derartige Bestimmung zu schaffen war deshalb unumgänglich, um so mehr, als das Bundesgericht 1990 in den Erwägungen zum BGE 116 IV 134 den Gesetzgeber unmissverständlich dazu aufgefordert hat Ich bitte Sie, dem Artikel 141 bis in der neuen Numerierung, jedoch im Wortlaut von National- und Bundesrat zuzustimmen. Bundesrat Koller: Es ist unbestritten, dass in unserem Entwurf mit der Sachentziehung nach Absatz 1 und der unrechtmässigen Verwendung von Vermögenswerten nach Absatz 2 zwei hinsichtlich Tatobjekt und Tathandlung unterschiedliche Tatbestände im selben Artikel untergebracht sind. Der Bundesrat ist damit einverstanden, wenn diese Tatbestände auch systematisch getrennt werden und ein neuer Artikel (Art 141 bis) für die unrechtmässige Verwendung von Vermögenswerten - mit diesem Randtitel - eingefügt wird. Angenommen -Adopté Art. 142 Antrag der Kommission Abs. 1 Wer einer Anlage, die.... wird, auf Antrag, mit Gefängnis oder mit Busse bestraft Abs. 2 Handelt der Täter in der Absicht, sich oder einen ändern unrechtmässig zu bereichern, so wird er mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis

bestraft. Art. 142 Proposition de la commission AI.1 sans droit, aura soustrait.... sera, sur plainte, puni de l'emprisonnement ou de l'amende. Al. 2 Si l'auteur de l'acte avait le dessein de se procurer ou de procurer à un tiers un enrichissement illégitime, la peine sera la réclusion pour cinq ans au plus ou l'emprisonnement

Frau Beerli, Berichterstatterin: Zu Artikel 142, «Unrechtmässige Entziehung von Energie»: Die Fassung, die Ihnen Ihre Kommission vorschlägt, enthält materiell keine Aenderung gegenüber der Fassung von Bundesrat und Nationalrat. Aus Gründen der Sprachlogik erfolgte jedoch eine Umstellung der beiden Absätze. Damit wird wie im geltenden Recht die unrechtmässige Entziehung von Energie ohne Bereicherungsabsicht in Absatz 1 und die unrechtmässige Entziehung von Energie mit Bereicherungsabsicht in Absatz 2 geregelt. Ich bitte Sie, dem Antrag Ihrer Kommission zuzustimmen. Angenommen -Adopté

Art. 143 Antrag der Kommission Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates Proposition de la commission Adhérer à la décision du Conseil national Frau Beerli, Berichterstatterin: Artikel 143, «Unbefugte Datenbeschaffung»: Objekt der unbefugten Datenbeschaffung können nur solche Daten sein, die nicht für den Täter bestimmt sind und die der Betreiber der Datenanlage besonders geschützt hat. In den entsprechenden Schutzvorkehrungen drückt der Betreiber aus, dass die entsprechenden Daten eine erhöhte Bedeutung haben und nicht an unbefugte Personen gelangen sollen. Daten im Sinne aller nachfolgenden Computerbestände sind Informationen, die von einer Datenverarbeitungsanlage, einem Computer, verarbeitet, gespeichert oder weitergegeben werden. Sie sind durch die neuen Bestimmungen vom Zeitpunkt ihrer Eingabe in den Computer bis zur Ausgabe, d. h. normalerweise bis zur Rückführung in eine visuell erkennbare Form durch Ausdrucken, geschützt

Geheimnischarakter brauchen die hier geschützten Daten nicht zu haben, damit der Tatbestand erfüllt ist, jedoch müssen sie - wie bereits erwähnt - gegen den unbefugten Zugriff des Täters besonders gesichert sein. Sich Daten verschaffen heisst nicht nur, die Daten durch Mitnehmen auf dem Datenträger oder durch Kopieren auf einen anderen Datenträger in seine Verfügungsgewalt bringen, sondern es reicht bereits, wenn von den gespeicherten Daten tatsächlich Kenntnis genommen wird. Zur Erfüllung des Tatbestandes von Artikel 143 muss in der Absicht, sich oder einen anderen unrechtmässig zu bereichern, vorgegangen worden sein. Das sogenannte Hacking, das unbefugte Eindringen in eine Datenübertragungseinrichtung ohne Kenntnisnahme der Informationen und ohne Bereicherungsabsicht, wird im neuen Artikel 143bis behandelt

Angenommen -Adopté

Art. 143bis Antrag der Kommission Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates Proposition de la commission Adhérer à la décision du Conseil national Frau Beerli, Berichterstatterin: Während Artikel 143 die Datenbeschaffung erfasst, stellt Artikel 143bis das blosses Eindringen in eine Datenverarbeitungsanlage unter Strafe. Das Eindringen muss «unbefugterweise» geschehen, und das heimgesuchte Datenverarbeitungssystem muss dem Täter fremd und gegen seinen Zugriff besonders gesichert sein. Der Hacking-Tatbestand soll auf Antrag verfolgt und mit einer Vergehensstrafe, das heisst mit Gefängnis oder Busse, bestraft werden. Beim Tatbestand der unbefugten Datenbeschaffung hingegen, den Sie schon behandelt haben, stehen höhere Rechtsgüter im Spiel, weshalb die Strafe entsprechend höher ist

Schmid Carlo: Eine Verständnisfrage: Frau Beerli hat vom «Eindringen in eine Datenübertragungseinrichtung» gesprochen. Handelt es sich nach Gesetz nicht um ein Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem? Ich bin nicht Fachmann, aber hier ist eine Unklarheit

Frau Beerli, Berichterstatterin: In meinen Notizen habe ich auch den Begriff «Datenverarbeitungssystem». Vielleicht habe ich es falsch gesagt

Angenommen -Adopté

Art. 144 Antrag der Kommission Abs. 1, 3, 4 Zustimmung zum

Beschluss des Nationalrates Abs. 2 Streichen Art. 144 Proposition de la commission Al. 1,3,4 Adhérer à la décision du Conseil national Al. 2 Biffer Frau Beerli, Berichterstatterin: Auch hier hat Ihre Kommission wieder eine Aufteilung des Artikels vorgenommen: Artikel 144 soll die effektive Sachbeschädigung behandeln, währenddem mit Artikel 144bis ein neuer Artikel mit dem Randtitel «Daten- beschädigung» geschaffen wird.

CP et CPM. Infractions 958 8 décembre 1993 Zu Artikel 144. Eine erste Aenderung gegenüber dem heuti- gen Recht besteht darin, das Angriffsobjekt nicht bloss als fremde Sache, sondern als Sache zu umschreiben, an derein fremdes Eigentums-, Gebrauchs- oder Nutzniessungsrecht besteht Damit wird zum Beispiel auch der Mieter einer Sache als eine Person bezeichnet, die durch Sachbeschädigung ver- letzt werden kann und der demzufolge ein eigenes Antrags- recht zusteht Dies entspricht einem Bedürfnis, weil der Mieter oft mehr als der Vermieter von einer Sachbeschädigung be- troffen ist und ein Interesse an einem raschen Vorgehen ge- gen den Täter hat. Im weiteren soll künftig den qualifizierten Tatbestand - Ab- satz 4 gemäss Entwurf des Bundesrates - bereits erfüllen, wer vorsätzlich einen grossen Schaden verursacht Es braucht ihm keine gemeine Gesinnung mehr nachgewiesen zu wer- den. Die Verursachung eines grossen Schadens muss jedoch vom Vorsatz umfasst sein. Ist der grosse Schaden gleichsam ein unwillkommenes Nebenprodukt, so wird die Tat nicht als qualifiziert beurteilt. Die Ausweitung des qualifizierten Tatbestandes wird zudem weitgehend dadurch kompensiert, dass die Strafschärfung künftig fakultativ sein soll, was die Beschränkung auf die wirk- lich zwingenden Fälle erlaubt Angenommen -Adopté Art. 144bis(neu) Antrag der Kommission Randtitel Datenbeschädigung Ziff. 1 Wer unbefugt elektronisch oder in vergleichbarer Weise ge- speicherte oder übermittelte Daten löscht, verändert oder un- brauchbar macht, wird, auf Antrag, mit Gefängnis oder mit Busse bestraft Hat der Täter einen grossen Schaden verursacht, so kann auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren erkannt werden. Die Tat wird von Amtes wegen verfolgt. Ziff. 2 Wer Programme, von denen er weiss oder annehmen muss, dass sie zu den in Ziffer 1 genannten Zwecken verwendet wer- den sollen, herstellt, einführt, in Verkehr bringt, anpreist, an- bietet, überlässt oder sonstwie zugänglich macht oder zu ihrer Herstellung Anleitung gibt, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft Handelt der Täter gewerbsmässig, so kann auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren erkannt werden. Art. 144bis (nouveau) Proposition de la commission Titre marginal Détérioration de données C/7. 1 Celui qui, sans droit, aura effacé, modifié ou mis hors d'usage des données enregistrées ou transmises électroniquement ou selon un mode similaire sera, sur plainte, puni de l'emprison- nement ou de l'amende. Si l'auteur a causé un dommage considérable, le juge pourra prononcer la réclusion pour cinq ans au plus. La poursuite aura lieu d'office. C/7.2 Celui qui aura fabriqué, importé, mis en circulation, promu, of- fert, mis à disposition ou d'une quelconque manière rendu ac- cessibles des logiciels dont il savait ou devait présumer qu'ils devaient être utilisés dans le but de commettre une infraction visée au chiffre 1, ou qui aura fourni des indications en vue de leur fabrication, sera puni de l'emprisonnement ou de l'amende. Si l'auteur fait métier de tels actes, le juge pourra prononcer la réclusion pour cinq ans au plus. Frau Beerli, Berichterstatterin: Die Kommission hat sich mit dem Tatbestand Datenbeschädigung sehr lange und einge- hend beschäftigt und zu einem recht späten Zeitpunkt noch ei- nen Bericht des Bundesamtes für Informatik eingeholt Die ra- sante technologische Entwicklung im Bereiche der Computer und namentlich das immer häufigere Auftreten von Computer- viren machen es unumgänglich, dass ein spezieller Straftatbe- stand mit dem Marginale «Datenbeschädigung» geschaffen wird. In Artikel 144bis Ziffer 1 wird die unbefugte

direkte Einwirkung auf elektronisch oder in vergleichbarer Weise gespeicherte oder übermittelte Daten im weiteren Sinne - das sind Daten und Programme- unter Strafe gestellt Ziffer 2 umfasst das Herstellen und das Zurverfügungstellen von Programmen, die ihrerseits unbefugt und direkt auf Daten im weiteren Sinne einwirken. Es handelt sich dabei um sogenannte Computerviren. Das Herstellen und Inverkehrbringen von Computerviren sollen zudem, wenn der Täter gewerbsmässig handelt, verschärft bestraft werden. Es versteht sich von selbst, dass sämtliche Tatbestandsmerkmale des Artikel 144bis vom Vorsatz umfasst werden müssen. Dies gilt namentlich auch für den in Ziffer 1 Absatz 2 festgehaltenen Begriff der Verursachung eines grossen Schadens. Es handelt sich hier um die Normierung eines abstrakten Gefährdungsdeliktes. Unter Strafe gestellt wird eine Handlung, die es naturgemäss in sich hat, die Gefahr eines grossen Schadens zu schaffen. Es kommt dabei nicht darauf an, ob diese Gefahr, das heisst der grosse Schaden, auch tatsächlich eintritt In Ziffer 2 wird der bis anhin beim Tatbestand der Hehlerei gebrauchte und nunmehr von Bundesrat und Nationalrat bei diesem Tatbestand herausgestrichene Begriff «weiss oder annehmen muss» verwendet Es soll damit vollständig klargestellt werden, dass auch eventualvorsätzliches Handeln genügt Normalerweise muss sich der Täter nur Vorstellungen über seine eigene Handlung machen, so etwa der Dieb bei der Wegnahme eines Mantels. Im vorliegenden Fall jedoch, wie auch bei der Hehlerei, muss sich der Täter eine Vorstellung hinsichtlich der Handlungen von Drittpersonen machen. Hier konkret: «Was machen die Leute, die in den Besitz meiner Computerviren kommen?» Die gewählte anschauliche Umschreibung trägt diesem Umstand Rechnung. Um konsequent zu sein, wird Ihnen Ihre Kommission bei der Hehlerei in Artikel 160 ebenfalls beantragen, den Begriff «weiss oder annehmen muss» wieder aufzunehmen. Ich bitte Sie, dem von Ihrer Kommission beantragten Artikel 144bis (neu) zuzustimmen. Angenommen -Adopté Art. 145 Antrag der Kommission Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates Proposition de la commission Adhérer à la décision du Conseil national Angenommen -Adopté Art. 146 Antrag der Kommission Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates Proposition de la commission Adhérer à la décision du Conseil national Frau Beerli, Berichterstatterin: Hier sind zwei materielle Änderungen relevant: 1. Die Änderung bei der Formulierung von Absatz 1 : Eine der Begehungsarten des Betrugs besteht nach dem geltenden Artikel 148 Absatz 1 StGB darin, den Irrtum eines anderen arglistig zu benutzen und so den Irrenden zu einem Verhalten zu bestimmen, wodurch dieser sich selbst oder einen anderen am Vermögen schädigt. Der Bundesrat schlägt vor, den Ausdruck «den Irrtum benutzt» durch den Ausdruck «in einem Irrtum bestärkt» zu ersetzen. Diese neue Fassung soll klarstellen, dass das Tatbestandsmerkmal der arglistigen Täuschung nur vorliegt, wenn der Täter diese aktiv erwirkt Anders als nach der geltenden und von der Lehre zu Recht kritisierten Fassung schliesst die neue Formulierung bei dieser Betrugsvariante Fälle blosser Unterlassung aus, wenn der Beschuldigte Kenntnis vom Irrtum eines

8. Dezember 1993 959 StGB und MStG. Strafbare Handlungen anderen hat, dessen Aufklärung aber unterlässt und diesen Irrtum lediglich weiterbestehen lässt Die Lehre verneint, dass die blosser Unterlassung das Tatbestandsmerkmal der Arglist zu erfüllen vermag. Bundesrat und Nationalrat haben dieser Kritik Rechnung getragen. 2. Das Mindestmass der Strafandrohung beim gewerbsmässigen Betrug beträgt nach geltendem Recht ein Jahr Zuchthaus. Bundesrat und Nationalrat schlagen vor, die Mindeststrafe hierauf drei Monate Gefängnis herabzusetzen. Diese Mindeststrafe stimmt mit jener für den gewerbsmässigen Diebstahl überein. Diese Reduktion der Mindeststrafe rechtfertigt

sich auch in Kenntnis der vom Bundesgericht mit dem Entscheid 116 IV 319 vorgenommenen engeren Fassung des Begriffs der Gewerbsmässigkeit Angenommen -Adopté Art. 147 Antrag der Kommission Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates Proposition de la commission Adhérer à la décision du Conseil national Frau Beerli, Berichterstatterin: Diese neue Bestimmung «Be- trügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage» schliesst eine grosse Lücke des geltenden Rechts, ist doch der Computerbetrug bis anhin strafrechtlich nicht erfasst. Der herkömmliche Betrugstatbestand ist darauf nicht anwendbar, da er voraussetzt, dass eine Person getäuscht wird, die des- halb eine schädigende Vermögensdisposition vornimmt Beim Computerbetrug wird indessen eine Datenverarbei- tungsanlage, eine Maschine, eingesetzt, die nicht wie ein Mensch getäuscht werden kann. Die Maschine bzw. die einge- gebenen Daten werden manipuliert, und so wird ein unzutref- fendes Ergebnis erzielt, das in direkter Weise eine schädi- gende Vermögensverschiebung bewirkt. Die Tathandlung be- steht in der Manipulation von Daten im weiteren Sinne, d. h. wiederum Programme, und Daten im engeren Sinne. Der Gesetzestext, der Ihnen von Nationalrat und Bundesrat vorgeschlagen wird, listet die einzelnen Manipulationsformen auf, die es zu erfassen gilt Es geht um die Verwendung unrich- tiger Daten (ein Programm wird beispielsweise manipuliert, oder es werden die Zahlen einer vorzunehmenden Ueberwei- sungsfalsch eingegeben), um den unvollständigen Einsatz von Daten (auf diese Weise wird ein Ergebnis erzielt, das nicht rechtmässig ist) oder um den unbefugten Einsatz von Daten (Unberechtigte greifen durch die an sich richtige Verwendung von Daten in die Datenverarbeitung ein). Hier wird der Fall des unberechtigten Inhabers einer Check- oder Kreditkarte anvi- siert, der eine gestohlene, gefundene oder gefälschte Karte im automatisierten Zahlungsverkehr einsetzt. Wird jedoch die Karte von deren unberechtigtem Inhaber nicht im automati- sierten, sondern im konventionellen Zahlungsverkehr verwen- det, wird sie also von deren Dieb, Finder oder Fälscher in ei- nem Laden oder in einem Restaurant vorgelegt, ist der neue Artikel 146 über den gewöhnlichen Betrug anwendbar. Der missbräuchliche Einsatz der Karte durch den berechtigten In- haber schliesslich wird durch den neuen Artikel 148 über den Check- und Kreditkartenmissbrauch erfasst, den ich Ihnen gleich als nächsten Artikel vorstellen werde. Manipulationen - die nicht ohne weiteres Datenmanipulatio- nen im erwähnten Sinn darstellen, wie die Hardwaremanipula- tionen, bei denen direkt in den Datenverarbeitungsvorgang eingegriffen wird - sollen mit einer Generalklausel «in ver- gleichbarer Weise» erfasst werden. Der neue Tatbestand setzt im weiteren einen Einfluss der Manipulation in der Weise vor- aus, dass dadurch die Datenverarbeitung zu einem unzutref- fenden Ergebnis gelangt Ein solches liegt vor, wenn die Mani- pulation zu einem anderen Ergebnis führt, als es beim korrek- ten Einsatz der Daten im Zeitpunkt des Datenverarbeitungs- vorganges erzielt worden wäre. Vorausgesetzt ist ferner, dass das unrichtige Ergebnis eine Vermögensverschiebung zum Schaden einer Drittperson bewirkt Strafbar ist auch, wer missbräuchlich einen Computer dazu benützt, um eine bereits erfolgte oder gleichzeitig erfolgende unrechtmässige Vermögensverschiebung zu verdecken. Ein Beispiel: Der Benutzer eines computergekoppelten Geld-, Waren- oder Dienstleistungsautomaten verhindert nach Bean- spruchung der Leistung durch eine Manipulation der compu- terisierten Verrechnungsapparaturen, dass die Bezüge ord- nungsgemäss belastet werden. Auf betrügerischen Miss- brauch einer Datenverarbeitungsanlage, einem Sonderfall des Betruges, stehen dieselben Strafindrohungen wie auf Be- trug, in Absatz 1, Zuchthaus bis zu 5 Jahren oder Gefängnis, für die gewerbsmässige Tatbegehung Zuchthaus bis zu 10 Jahren oder Gefängnis nicht

unter 3 Monaten (Abs. 2). Die Begehung der Straftat zum Nachteil von Angehörigen oder Familienmitgliedern wird nur auf Antrag verfolgt. Angenommen - Adopté Art. 148 Antrag der Kommission Abs. 1 Zahlungsinstrument verwendet, um Vermögenswerte.... schädigt, wird, sofern Aussteller und Vertragsunternehmen die ihnen zumutbaren Massnahmen gegen den Missbrauch der Karte ergriffen haben, mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft Abs. 2 Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates Art. 148 Proposition de la commission Al. 1 en utilisant une carte-chèque.... délivré sera, pour autant que l'organisme d'émission et l'entreprise contractuelle aient pris les mesures que l'on peut attendre d'eux pour éviter l'abus de la carte, puni.... Al. 2 Adhérer à la décision du Conseil national Frau Beerli, Berichterstatterin: «Check- und Kreditkartenmissbrauch»: Der rasch zunehmende Einsatz von sogenanntem Plastikgeld hat zu einer neuen Form von Kriminalität geführt, dem Check- und Kreditkartenmissbrauch. Bundesrat, Nationalrat und Ihre Kommission vertreten die Ansicht, solche Missbräuche seien strafrechtlich zu ahnden. Sie schlagen Ihnen deshalb vor, das geltende Recht durch eine neue Strafbestimmung zu ergänzen; diese bedarf vorerst einer Abgrenzung. Der neue Artikel 148 hat im Verhältnis zum Betrug (Art 146) subsidiären Charakter. Liegt der Missbrauch des Täters in dem für den Betrugstatbestand typischen Verhalten, geht dieser vor. Dies ist etwa der Fall, wenn bereits die Karte durch arglistige Täuschung erschlichen wurde oder der Täter mit gestohlenen oder gefälschten Karten operiert wird. Wird die Karte hingegen vom Dieb oder Finder, aber auch vom Fälscher, also vom Unberechtigten, im elektronischen Zahlungsverkehr eingesetzt, ist der neue Artikel 147 anwendbar. Der vorliegende Artikel deckt also lediglich den Fall ab, wo der gemäss der Karte Berechtigte trotz seiner Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungsunwilligkeit und in bewusster Umgehung der vom Aussteller getroffenen Sicherheitsmassnahmen die Karte verwendet, um einen Vermögenswerten Vorteil zu erlangen, und dadurch den Aussteller an seinem Vermögen schädigt. Ihre Kommission hat der Klarheit willen in Absatz 1 das Wort «missbraucht» durch das Wort «verwendet» ersetzt und in Absatz 1 eine Pflicht von Aussteller und Vertragsunternehmen stipuliert, die ihnen zumutbaren Massnahmen gegen den Missbrauch der Karte zu ergreifen. Die Erfüllung dieser Sorgfaltpflicht stellt eine objektive Strafbarkeitsbedingung dar. Es wäre stossend, wenn jemand wegen Einsatzes der Kreditkarte bestraft würde, wenn die betroffenen Unternehmen nicht ihrerseits eine gewisse Sorgfaltpflicht wahrgenommen hätten. Der Vorsatz des Täters muss auch darauf ausgerichtet sein, die von den Unternehmen getroffenen Vorsichtsmassnahmen zu umgehen. Ich bitte Sie, Artikel 148 gemäss dem Antrag Ihrer Kommission zuzustimmen.

CP et CPM. Infractions 960 8 décembre 1993 Bundesrat Koller: Ich bin mit diesen zusätzlichen Sorgfaltpflichten von selten der Kartenaussteller und der Vertragsunternehmen ausdrücklich einverstanden. Angenommen - Adopté Art. 149 Antrag der Kommission Wer sich in einem Gastgewerbebetrieb beherbergen, Speisen oder Getränke vorsetzen lässt oder andere Dienstleistungen beansprucht und den Betriebsinhaber um die Bezahlung prellt, wird, auf Antrag, mit Gefängnis oder mit Busse bestraft. Art. 149 Proposition de la commission Celui qui se sera fait héberger, servir des aliments ou des boissons ou qui aura obtenu d'autres prestations d'un établissement de l'hôtellerie ou de la restauration, et qui aura frustré rétablissement du montant à payer sera, sur plainte, puni de l'emprisonnement ou de l'amende. Frau Beerli, Berichterstatterin: Materiell soll an diesem Artikel («Zechprellerei») nichts geändert werden. Der Nationalrat versuchte jedoch, die Formulierung etwas zeitgemässer zu gestalten, was ihm nach Ansicht Ihrer Kommission nicht ganz gelang, da die Formulierung einige Lücken offenlässt. Ihre Kommission hat

daher eine Neuformulierung vorgenommen, die den Sachverhalt nunmehr unserer Meinung nach lückenlos abdeckt Ich bitte Sie, dem Antrag Ihrer Kommission zuzustimmen.

Angenommen -Adopté Art. 150 Antrag der Kommission Zustimmung zum Beschluss des National rates Proposition de la commission Adhérer à la décision du Conseil national Frau Beerli, Berichterstatterin: Der Nationalrat ist beim Randtitel zur Formulierung des geltenden Rechtes «Erschleichen einer Leistung» zurückgekehrt. Der Bundesrat hatte die Wendung «unbefugte Inanspruchnahme einer Leistung» vorgeschlagen. Wird jedoch jedes unbefugte Inanspruchnehmen einer Leistung pönalisiert, so werden auch gewisse harmlose Verhaltensweisen miterfasst Der Nationalrat will mit der Rückkehr zu «Erschleichen einer Leistung» zum Ausdruck bringen, dass ein gewisses aktives Verhalten vorausgesetzt werden muss. Dies kann am Beispiel des Schwarzfahrens in öffentlichen Verkehrsmitteln dargelegt werden. Unter den neuen Artikel 150 fällt jener Schwarzfahrer, der eine einfache Täuschungshandlung vornimmt, nicht aber jener, der arglistig handelt, d. h., eine qualifizierte Täuschung begeht. Der Tatbestand der Erschleichung einer Leistung ist erfüllt, wenn die von den Verkehrsbetrieben gegen unbefugtes Benützen geschaffenen Sicherheitsvorkehrungen umgangen werden, z. B. indem sich der Passagier durch Verstecken oder sonstwie der Kontrolle entzieht Das betrügerische Schwarzfahren hingegen, das eine arglistige Täuschung voraussetzt, etwa mittels eines gefälschten Fahrausweises, fällt nach wie vor unter den Tatbestand des Betrugers. Einfaches Schwarzfahren hingegen, wenn der Schwarzfahrer auf einer Strecke ohne regelmässige Billettkontrolle im Falle einer Stichprobe dem Kontrolleur offen bekanntgibt, keinen gültigen Fahrausweis zu besitzen, soll nach dem Beschluss des Nationalrates und Ihrer Kommission von Artikel 51 des Transportgesetzes (SR742.40) erfasst werden. Der Begriff «öffentliche Verkehrsmittel» bzw. «transports publics» umfasst im übrigen sämtliche Transportmittel, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, seien die Unternehmen privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisiert In Artikel 150 Ziffer 1 Absatz 2 hat der Nationalrat den sogenannten Zeitdiebstahl geregelt: Es geht um die unentgeltliche Benutzung eines Computers, die an sich gebührenpflichtig wäre. Derjenige, der eine Datenverarbeitungsanlage, die nur gegen Entgelt zur Verfügung steht, unentgeltlich benutzt, soll gleich behandelt werden wie derjenige, der unentgeltlich die von einem Automaten vermittelte, an sich entgeltliche Leistung beansprucht. Die Strafverfolgung wird somit praktisch auf Teile beschränkt, in denen die Tat auf eigentlichen Grossautomaten und Grossrechnern begangen wird. Angenommen -Adopté Art. 151 Antrag der Kommission Zustimmung zum Beschluss des National rates Proposition de la commission Adhérer à la décision du Conseil national Frau Beerli, Berichterstatterin: «Arglistige Vermögensschädigung»: Auf das im geltenden Recht, Artikel 149, vorhandene qualifizierende Motiv des Handelns «aus Bosheit» wird verzichtet Einerseits ist dieses Merkmal nur schwer nachzuweisen, andererseits ist nicht einzusehen, weshalb bei diesem Tatbestand, bei dem der Täter ohne Bereicherungsabsicht handelt, Bosheit gegeben sein müsste und beim Betrugstatbestand, der die Bereicherungsabsicht des Täters verlangt, dieses Motiv nicht vorgesehen ist. Der Ausdruck «aus Bosheit» wird durch die Formulierung «ohne Bereicherungsabsicht» ersetzt Im Marginale wird nicht mehr von boshafter, sondern von arglistiger Vermögensschädigung gesprochen. Wie beim Betrugstatbestand wird zudem im Text das Wort «benützt» durch das Wort «bestärkt» ersetzt. Die Strafandrohung wird zudem angesichts der doch erheblichen Strafwürdigkeit etwas erhöht, indem neu Gefängnis oder Busse angedroht wird. Angenommen -Adopté Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen Le débat sur cet objet est interrompu Schluss der Sitzung um

12.30 Uhr La séance est levée à 12 h 30

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali StGB und MStG. Strafbare Handlungen gegen das Vermögen und Urkundenfälschungen CP et CPM. Infractions contre le patrimoine et faux dans les titres In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1993 Année Anno Band V Volume Volume Session Wintersession Session Session d'hiver Sessione Sessione invernale Rat Ständerat Conseil Conseil des Etats Consiglio Consiglio degli Stati Sitzung 07 Séance Seduta Geschäftsnummer 91.032 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 08.12.1993 - 08:45 Date Data Seite 948-960 Page Pagina Ref. No 20 023 678 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.